



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 17. Dezember 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/92

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 22. Oktober 2018 an die Stadt Friedrichshafen
Ihre E-Mail vom 1. August 2020 (FragDenStaat.de #34159)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mails. Bitte entschuldigen Sie die lange Dauer der Bearbeitung.

Wir haben inzwischen die Stadt zu einer Stellungnahme aufgefordert, da bislang keine Herausgabe der geforderten Informationen bzw. keine ordnungsgemäße Ablehnung erfolgt ist.

Bei einer internen Anweisung handelt es sich um eine amtliche Information. Wenn diese vorliegt, muss sie nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetzes herausgegeben werden. Die Gemeinde könnte dies nur verweigern, wenn ein im Gesetz festgelegter Ausschlussgrund dagegenspricht.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind. Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

Stehen der Herausgabe Ausschlussgründe entgegen, müssen diese – auf den konkreten Fall bezogen – dargelegt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Gegen eine Ablehnung kann der Rechtsweg beschritten werden.

Bei der Frage 1 in Ihrer E-Mail vom 23. Juli 2020 handelt es sich um keine Fragestellung, die den Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes eröffnet. Amtshandlungen können auf dieser Gesetzesgrundlage nicht überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg